LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4303

A04/1

Edwin Pütz
Richter am Amtsgericht

Stellungnahme zu Fragen der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen „Polizei und Justiz“:

Vorbemerkung:

Die nachfolgende Stellungnahme ist keine umfangreiche Ausarbeitung bzw. empirische Darstellung der Situation der Praxis.
Sie beinhaltet insbesondere die derzeitige Situation in der justiziellen Praxis und die Erfahrungen des Unterzeichners als Jugendrichter und Ermittlungsrichter sowie als Dozent auf Landes- und Bundesebene.

Zu 1.d.

Zur Beschleunigung von Ermittlungsverfahren Karl von Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch ist es erforderlich, dass alle beteiligten Stellen über ausreichende Ressourcen sowohl im personellen als auch im technischen Bereich verfügen.
Zudem sind die bisherigen Arbeitsabläufe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren noch nicht optimal auf eine schnelle und effektive Bearbeitung ausgerichtet. Dies wird sich jedoch möglicherweise mit der Einführung der elektronischen Akte ändern, was aber für den Bereich der Strafjustiz in absehbarer Zeit noch nicht umgesetzt wird.
Wie nachfolgend noch dargestellt werden wird, ist für die Beschleunigung von Ermittlungsverfahren sicherlich auch die Schulung der beteiligten Personen erforderlich, damit das Bewusstsein für die Notwendigkeit eines zügigen Ermittlungsverfahrens bis zum Abschluss der ersten Instanz durch den vorhanden ist.

Zu 2.

Wichtig für eine sachgerechte und zielführende Vernehmung ist die vernünftige Kommunikation mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen in der jeweiligen Vernehmung.

Eine kindgerechte und insgesamt jeweils altersangemessene Sprache kann nur dann gewährleistet werden, wenn die die vernehmende Person sich zum einen der besonderen Bedeutung der Kommunikation, der Sprache und auch der Tatsache bewusst ist, dass das Kind einen gänzlich anderen Sprach- und Erfahrungshintergrund hat. Zum anderen muss die vernehmende Person aber auch in der Lage sein, eine komplexe Verfahrenssituation und die für das Kind fast

immer auch schambehaftete Situation der Tat als solche verständlich und angemessen zu erklären und zu kommunizieren. Deswegen wird eine kindgerechte und altersangemessene, gleichwohl aber auch sachlich passende Sprache zum anderen nur dann gewährleistet sein, wenn die zu vernehmende Person entsprechend geschult worden ist und über ausreichende Kenntnisse auf diesem Gebiet verfügt.
Eine solche Schulung muss sowohl die besonderen psychologischen Herausforderungen bei der Vernehmung von Kindern als auch der Vermittlung von Kenntnissen über die besondere Wahrnehmung von Kindern zum Inhalt haben. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass die vernehmende Person auch Kenntnisse in kindlicher Verhaltenspsychologie und über das Verhalten von Kindern mit Traumata und die Auswirkungen traumatischer Ereignisse hat.

Zu 3.

Die Räumlichkeiten in denen Kinder und Jugendliche vernommen werden, sollten hell und freundlich sein sowie eine angenehme Atmosphäre ausstrahlen, damit die Kinder sich zumindest dann auch räumlich wohl fühlen.
Entscheidend ist er, dass der Raum nicht die typische amtsstubenhafte Kälte, wie sie vielen Gerichtssälen und Vernehmungszimmer zu eigen ist, verströmt.

Ein gutes Beispiel für eine kindgerechte Vernehmungssituation sind die Räume im Childhood Haus auf dem Gelände der Uniklinik Düsseldorf.

Zu 4.

§ 58a StPO bietet bereits die Voraussetzungen für einen weitgehenden Opferschutz, indem er der Ermittlungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, bereits in einem frühen Stadium eine umfassende richterliche Vernehmung des Opfers zu beantragen.
Die in diesem Zusammenhang mögliche Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton für die spätere Verwendung im Strafverfahren kann es dem Opfer in der Regel ersparen, weitere Male auszusagen und so immer wieder traumatisiert zu werden oder das Trauma aufrechtzuerhalten.

Wenn die richterliche Vernehmung mit audiovisueller Aufzeichnung dann zudem in einer angemessenen Räumlichkeit stattfindet, kann die Belastung für das zu vernehmende Opfer vergleichsweise gering gehalten werden.

Zu. 5

Mir sind als Angehöriger der Justiz keine institutionalisierten Maßnahmen oder Möglichkeiten in der Justiz bekannt, um Mitarbeiter bei der Bearbeitung von Fällen mit Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch zu unterstützen.

Zu 6.

Für Staatsanwältin und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter gibt es keine verpflichtende Qualifikation für den Bereich Vernehmung vor den Kindern, Gesprächsführung mit Kindern oder Jugendlichen. Fortbildung basiert hier ausschließlich auf freiwilliger Basis. Es gibt keine verbindlich vorgeschriebenen Fortbildungsangebote.

Im Hinblick auf die Änderung des § 37 JGG dürfte allerdings zu prüfen sein, ob Personen, die zukünftig im Bereich von Kindeswohlgefährdung oder Kindesmissbrauch tätig sein werden, hier verstärkt Angebote bekommen und auch entsprechend darauf geachtet wird, dass solche Fortbildungsangebote wahrgenommen werden. Dies dürfte allerdings für den Bereich der Gerichte problematisch sein.

Zu 7.

Ein psychologisches Training ist bislang weder Teil der Ausbildung von Juristen, weder im Studium noch im Rechtsreferendariat.
Es gibt auch keine institutionalisierten Fortbildungen von Vernehmern zu der entsprechenden Problematik von missbrauchten Kindern mit einer besonderen persönlichen Nähe zu den Täterinnen und Tätern.
Jedoch ist gerade wegen dieses Aspektes, ebenso wie der Problematik von traumatisierten Kindern in anderen Fällen, eine besondere Kenntnis der entsprechenden Folgen auf das Aussageverhalten von Kindern U erforderlich.
Denn sowohl Kinder mit besonderer Nähe zu den Beschuldigten wie auch traumatisierte Kinder sind bezüglich ihres Aussageverhaltens in der Vernehmungssituation mitunter schwer zu übernehmen bzw. wegen Verhaltensweisen oder Aussageverhalten an den Tag, was der nicht entsprechend fortgebildete Vernehmer falsch oder missverstehen kann.

Zu 8.

Eine Netzwerkarbeit zwischen Polizei und Justiz könnte z.B. so aussehen, dass die jeweils auf die Vernehmung von Opfern und auf die Bearbeitung solcher Er-

mittlungsverfahren spezialisierten Personen bei Polizei und Justiz eng miteinander verknüpft sind und kurze Kommunikations- und Abstimmungswege (am besten ohne Papierakte) vereinbart haben. In einem solchen Netzwerk würden standardisierte Routinen eingerichtet, die es gewährleisten, dass ohne größere zeitliche Verzögerungen die Ermittlungsverfahren durchgeführt und gegebenenfalls auch eine audio-visuelle Vernehmung nach § 58a StPO erfolgen kann und wird.
Einzubinden in ein solches Netzwerk wäre gegebenenfalls auch ein Pool von Kinder-und Jugendpsychologen und- psychiatern bzw. Gutachtern, um im Bedarfsfall kurzfristig auch eine Begutachtung in Auftrag geben zu können die im Idealfall zeitnah erfolgen würde.

Die Hindernisse für ein solches Netzwerk sind vielfältig, vielmals resultieren sie aus fehlenden Personalressourcen bzw. Zuständigkeitsproblematiken.
Darüber hinaus ist es naturgemäß nicht immer einfach, z.B. für eine Audio-visuelle Vernehmung kurzfristig alle zu beteiligten Parteien auf einen Termin festlegen zu können.

Im Aufbau begriffen ist ein solches Netzwerk als Good-Practice-Beispiel in Düsseldorf, wo gesondert zuständige Staatsanwältinnen eng mit der Polizei zusammenarbeiten und gegebenenfalls auch kurzfristig a.-v. Vernehmungstermine beantragen.
Beim Amtsgericht in Düsseldorf gibt es für solche Vernehmungen eine Spezialzuständigkeit im Jugendgericht, da solche Ermittlungsverfahren in der Regel als Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 GVG qualifiziert sind.,
Die Vernehmungen erfolgen in speziell eingerichteten Räumen im Childhood-Haus bei der Universitätsklinik Düsseldorf.

Zu 9.

Zur Zusammenarbeit der Polizei mit den Jugendämtern bzw. dem Gesundheitswesen können keine Ausführungen gemacht werden.
Eine Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendämtern findet in beschränktem Maße statt, soweit ich dies für die Gerichte mitteilen kann. Hauptsächlich erfolgte ich hier eine frühzeitige Einbindung der Jugendämter in Missbrauchsfällen, die dann entsprechende Schritte beim Familiengericht beantragen.
Das Ermittlungsgericht selbst hat in der Regel keine Anknüpfungspunkte zum Jugendamt bzw. dem Gesundheitswesen. Gegebenenfalls erfolgt dies im Rahmen einer Begutachtung.

Zu 10.

Jugendpsychiaterinnen und -psychiater oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten werden vor der eigentlichen Vernehmung in der Regel nicht eingebunden, ganz im Gegenteil.
Bislang ist die Praxis so, dass Opfern bisweilen sogar untersagt wird, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, solange nicht eine abschließend verwertbare richterliche Vernehmung (weitgehend in der Hauptverhandlung) erfolgt ist. Dies bedeutet, dass Opfer gegebenenfalls sehr lange mit der Therapie warten müssen, was eine weitere Traumatisierung oder zumindest Perpetuierung des Traumas zur Folge hat.
Der Grund hierfür ist, dass bislang davon ausgegangen wurde, dass eine therapeutische Behandlung die Aussage verfälschen könnte oder auch würde und somit den Beweiswert der Aussage des Opfers dermaßen reduzieren würde, dass hierauf keine Verurteilung gestützt werden könnte.

Zu 11.

Hierzu können keine Ausführungen gemacht werden, da der Unterzeichner hierzu über keine eigenen Erfahrungen verfügt.

Zu 12.

Das Ermittlungsgericht ist in der Regel bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung noch nicht beteiligt, solange kein tatsächliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
Hingegen werden die Kinderrechte im Rahmen der Behandlung von Fällen bei Kindeswohlgefährdung durch die Familiengerichte sicherlich berücksichtigt. U

Zu 13. und 14.

Einen umfassenden gesetzlichen Handlungsbedarf wird für den Bereich der Strafjustiz nicht gesehen.
Die entsprechenden Vorschriften sind bereits massiv ausgeweitet und verschärft worden, die Audio-visuelle Vernehmung nach § 58a StPO sowie ihre Verwertung im Rahmen einer Hauptverhandlung gem. § 255a StPO sind gesetzlich verankert und eröffnen die Möglichkeit, dass in Verfahren über den Missbrauch von Kindern diese nur einmal vernommen werden müssen.

Optimierungsbedarf besteht sicherlich in der Anwendung und Akzeptanz beider Vorschriften in der Praxis. Hier ist es erforderlich, dass die in der Justiz beteiligten Personen für die frühzeitige audiovisuelle Vernehmung und auch deren späteren Verwertung in der Hauptverhandlung sensibilisiert werden. Eine solche

Sensibilisierung ist durch ein entsprechendes Fortbildungsangebot, möglicherweise aber auch über eine frühzeitige Einbindung dieses Komplexes in die Ausbildung junger Juristen möglich.

Düsseldorf, im September 2021

Edwin Pütz